

## Nutzung von Zweitwohnungen in der Altstadt: Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Teilrevision

### Synopse

geltendes Recht	Antrag Gemeinderat	Anträge nach der 1. Lesung (Nummerierung gemäss «Anträge zuhanden der 2. Lesung». Stand 01.07.2021, 17.20 Uhr)
<b>Art. 4 Besitzstandsgarantie</b>	<sup>1 bis 4</sup> Unverändert.	
	<sup>5</sup> (neu) Vermietungen von Zweitwohnungen in der Altstadt, die aufgrund der Änderung der Bauordnung vom XX.XX.20XX baurechtswidrig geworden sind, sind weiterhin zulässig, wenn sie fristgerecht bei der Stadt angemeldet worden sind. Wer sich auf diese Besitzstandsgarantie berufen will, hat sich innert sechs Monaten seit Inkrafttreten der Änderung beim Bauinspektorat zu melden und nachzuweisen, dass die Zweitwohnung im Kalenderjahr vor der öffentlichen Auflage (23. Januar 2020) bereits wiederholt für weniger als drei Monate und insgesamt für mehr als 90 Logiernächte vermietet wurde.	Antrag 1 SVP <sup>5</sup> (neu) <b>Vermietungen von Zweitwohnungen in der Altstadt, die aufgrund der Änderung der Bauordnung vom XX.XX.20XX baurechtswidrig geworden sind, sind weiterhin zulässig.</b> ( <b>streichen:</b> wenn sie fristgerecht bei der Stadt angemeldet worden sind. Wer sich auf diese Besitzstandsgarantie berufen will, hat sich innert sechs Monaten seit Inkrafttreten der Änderung beim Bauinspektorat zu melden und nachzuweisen, dass die Zweitwohnung im Kalenderjahr vor der öffentlichen Auflage (23. Januar 2020) bereits wiederholt für weniger als drei Monate und insgesamt für mehr als 90 Logiernächte vermietet wurde.). <b>Die Besitzstandsgarantie gilt absolut.</b>  Antrag 2 GB/JA! Absatz 5 (neu) ist zu streichen
<b>Art. 19 Wohnzone W</b>		
	<sup>1 bis 4</sup> Unverändert.	
		Antrag 3 GB/JA! <sup>5</sup> (neu) <i>In Hauptnutzflächen, die der Wohnnutzung angerechnet werden, sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes nicht zulässig, wenn</i> a. <i>diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und</i> b. <i>die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.</i>

<b>Art. 20 Gemischte Wohnzone WG</b>		
	<sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert.	
		Antrag 4 GB/JA! <sup>3</sup> (neu) In Hauptnutzflächen, die der Wohnnutzung angerechnet werden, sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes nicht zulässig, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.
<b>Art. 78 Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Nutzungsart</b>		
	<sup>1</sup> Unverändert.	
	<sup>2</sup> Gebäudevolumen über dem obersten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten. Zulässig sind Büros zu Ladengeschäften im gleichen Gebäude. <i>Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes wenn</i> a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.	Antrag 5 SVP Absatz 2 streichen Antrag 6 SVP (Eventualantrag 1 zu Antrag 8 [recte 5]) ...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als <b>10</b> Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr <b>300</b> Logiernächte überschreitet Antrag 7 SVP (Eventualantrag 2 zu Antrag 8 [recte 5]) ...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes wenn c. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als <b>6</b> Monaten vermietet werden und d. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr <b>250</b> Logiernächte überschreitet

	<sup>3 bis 6</sup> Unverändert.	
<b>Art. 80 Untere Altstadt; Nutzungsart</b>		
	<sup>1 bis 4</sup> Unverändert.	
	<sup>5</sup> Gebäudevolumen über dem zweiten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten. <i>Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes wenn</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und</li> <li>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.</li> </ol>	Antrag 8 SVP Absatz 2 (recte Absatz 5) streichen  Antrag 9 SVP (Eventualantrag 1 zu Antrag 11 [recte 8]) <i>...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes wenn</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>e. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als <b>10</b> Monaten vermietet werden und</li> <li>f. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr <b>300</b> Logiernächte überschreitet</li> </ol> Antrag 10 SVP (Eventualantrag 2 zu Antrag 11 [recte 8]) <i>...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes wenn</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>g. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als <b>6</b> Monaten vermietet werden und</li> <li>h. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr <b>250</b> Logiernächte überschreitet</li> </ol>
	<sup>6</sup> Eine Zweckänderung bestehender Wohnräume im 1. und 2. Vollgeschoss <del>sind</del> ist nur zulässig, wenn Absatz 5 eingehalten ist.	
	<sup>7 bis 8</sup> Unverändert.	